S 4 SB 406/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SB 406/99
Datum	11.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 96/00
Datum	08.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 11.04.2000 aufgehoben. Die Streitsache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht NÃ¼rnberg zurÃ¼ckverwiesen.
II. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger nach den Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 statt 40 zusteht.

Bei dem am â¦1944 geborenen KlÃ¤ger sind mit Bescheid vom 24.03.1997 als Behinderungen mit einem GdB von 40 festgestellt: 1. Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule mit Nerven- und Muskel reizerscheinungen (Einzel-GdB 30) 2. Wiederkehrende EntzÃ¼ndung an den Schleimbeuteln der Ellenbo gengelenke (Einzel-GdB 20) 3. SchwerhÃ¶rigkeit beidseits (Einzel-GdB 20).

Einen Neufeststellungsantrag vom 10.12.1998 ua wegen anhaltendem Kreuzschmerz und dauerndem Schmerz im linken Bein lehnte der Beklagte nach

Einholung von Befundberichten der behandelnden Ãrzte und einer formblattmÃ¤Ãigen Stellungnahme des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.B â¦ mit Bescheid vom 25.01.1999 ab. Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren begehrte der KlÃ¤ger die Feststellung eines GdB von 90. Der Beklagte holte einen Befundbericht des behandelnden OrthopÃ¤den Dr.W â¦ ein und wies den Widerspruch nach Aktenlage (formblattmÃ¤Ãige Stellungnahme der Ãrztin fÃ¼r Chirurgie Dr.B â¦) mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.1999 zurÃ¼ck.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg hat der KlÃ¤ger insbesondere eine Verschlimmerung der Behinderungen auf orthopÃ¤dischem Gebiet geltend gemacht und die Feststellung eines GdB von 90 begehrt. Das SG hat aktuelle Befundunterlagen des KlÃ¤gers von den behandelnden Ãrzten eingeholt (ua einen fÃ¼r die Landesversicherungsanstalt Oberfranken/Mittelfranken erstellten Ã¤rztlichen Reha-Entlassungsbericht der Asklepios Klinik Schaufling vom 24.01.2000) und den Arzt fÃ¼r Ãffentliches Gesundheitswesen Dr.O â¦ terminsÃ¤rztlich gehÃ¶rt (Gutachten vom 11.04.2000). Dieser hat einerseits eine Verschlimmerung des WirbelsÃ¤ulenleidens, andererseits eine Besserung der wiederholten SchleimbeutelentzÃ¼ndung fÃ¼r nachgewiesen angesehen und den Gesamt-GdB weiterhin mit 40 bewertet. Ein psychovegetatives Syndrom, ein Nierensteinleiden und die SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers hat er nicht fÃ¼r GdB-erhÃ¶hend angesehen. Das SG ist dem Gutachten des Dr.O â¦ gefolgt und hat die Klage mit Urteil vom 11.04.2000 abgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, die Einholung des Terminsgutachtens durch das SG gerÃ¼gt und die Feststellung eines GdB von 70 begehrt.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 11.04.2000 und den Bescheid des Beklagten vom 25.01.1999 idF des Widerspruchsbescheides vom 29.04.1999 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, bei ihm einen GdB von 70 festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 11.04.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakte des Beklagten und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist iS der ZurÃ¼ckverweisung an das SG begrÃ¼ndet.

Das Landessozialgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das SG zurÃ¼ckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet (Â§ 159 Abs 1 Nr 2 SGG).

Das sozialgerichtliche Urteil leidet an wesentlichen VerfahrensmÃ¤ngeln. Das SG

hat gegen den Grundsatz der Amtsermittlung (Â§ 103 SGG) verstoÃen, indem es Ã¼ber den Anspruch des KlÃ¤gers befunden hat, ohne SachverstÃ¤ndigengutachten auf orthopÃ¤dischem, neurologischem, HNO-Ã¤rztlichem und internistischem Gebiet einzuholen. Es hat auch die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung verfahrensfehlerhaft nicht beachtet (Â§ 128 SGG).

Das SG hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (Â§ 103 1. Halbsatz SGG). Dieser Grundsatz gilt im Sozialgerichtgesetz wegen des Ã¶ffentlichen Interesses an der AufklÃ¤rung des Sachverhalts und der Richtigkeit der Entscheidung (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6.Aufl, Â§ 103 RdNr 1). Der Untersuchungsgrundsatz bezieht sich auf den Sachverhalt (aaO RdNr 3). Es mÃ¼ssen alle Tatsachen ermittelt werden, die fÃ¼r die Entscheidung in prozessualer und materieller Hinsicht wesentlich und damit entscheidungserheblich sind (aaO RdNr 4 a). Wenn das Gericht davon absieht, SachverstÃ¤ndige zu bestellen, so verstÃ¶Ãt es gegen Â§ 103 SGG, wenn es eine Tatsachenfrage selbst beurteilt, ohne selbst Ã¼ber besondere eigene Sachkunde zu verfÃ¼gen (aaO RdNr 7 b).

Zwar hat das SG von dem Arzt fÃ¼r Ãffentliches Gesundheitswesen Dr.O â¦ ein Gutachten eingeholt und dieser hat sich auch auf orthopÃ¤dischem und neurologischem Gebiet gutachtlich geÃ¤uÃert. Hierzu war er aber nicht fachkompetent (vgl aaO Â§ 118 RdNr 12 unter Verweisung auf BSG SozR 1500 Â§ 160 a Nr 60 bei Beweisaufnahme mittels eines Terminsarztes). Nach Â§ 407 a Abs 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) hat der SachverstÃ¤ndige unverzÃ¼glich zu prÃ¼fen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fÃ¤llt und ohne die Hinzuziehung weiterer SachverstÃ¤ndige erledigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, hat er unverzÃ¼glich das Gericht zu verstÃ¤ndigen (Â§ 407 a Abs 1 Satz 2 ZPO). Dies hat Dr.O â¦ unterlassen. Das SG hÃ¤tte sich aber gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, wenigstens auf orthopÃ¤dischem und neurologischem Gebiet weitere Gutachten einzuholen, da auch ihm die erforderliche Sachkunde gefehlt hat. Zwar kann ein Gericht auch dem Gutachten eines Terminsarztes folgen, insbesondere bei einfachen Befunden, wenn an Unterlagen Ã¼ber eine frÃ¼here, eingehende Untersuchung angeknÃ¼pft wird (aaO Â§ 128 RdNr 7 b). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Zum einen hat der Beklagte im Verwaltungsverfahren den KlÃ¤ger nicht begutachten lassen, zum anderen haben die vom KlÃ¤ger beim SG eingereichten Ã¤rztlichen Unterlagen eine fachbezogene Begutachtung nahegelegt. Dies gilt insbesondere fÃ¼r das orthopÃ¤dische und das neurologische Fachgebiet, die hier fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche Frage, ob dem KlÃ¤ger ein hÃ¶herer GdB zusteht, von besonderer Bedeutung sind.

Die FÃ¼hrung der Gebietsbezeichnung "Arzt fÃ¼r Ãffentliches Gesundheitswesen" durch den SachverstÃ¤ndigen der ersten Instanz kann keine fachbezogene Begutachtung ersetzen. Diese Bezeichnung kann in Bayern ein Arzt fÃ¼hren, wenn er die Voraussetzung der Weiterbildungsordnung fÃ¼r Ãrzte im Gebiet "Ãffentliches Gesundheitswesen" des Bayer. Staatsministeriums des Innern, in Kraft seit 01.01.1980, erfÃ¼llt. GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 1 der Weiterbildungsordnung umfasst das Ã¶ffentliche Gesundheitswesen die Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit in Einrichtungen des Ãffentlichen Dienstes, die dazu bestimmt sind, unmittelbar den

Gesundheitszustand der BevÃ¶lkerung und bestimmter BevÃ¶lkerungsteile zu ermitteln und laufend zu Ã¼berwachen, ihnen drohende Gefahren festzustellen und zu beseitigen oder auf die Beseitung hinzuwirken sowie die Gesundheit der BevÃ¶lkerung insgesamt und besonderer Gruppen zu fÃ¶rdern. Die wesentlichen Aufgaben des Arztes fÃ¼r Ãffentliches Gesundheitswesen liegen im Bereich der Beobachtung, Begutachtung und Wahrung der gesundheitlichen Belange der BevÃ¶lkerung einschlieÃlich Beratung der TrÃ¤ger Ã¶ffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen (Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Weitersbildungsordnung). Schon aus dem Aufgabenbereich des Arztes fÃ¼r Ãffentliches Gesundheitswesen ergibt sich, dass seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht mit denen eines Facharztes auf den verschiedenen medizinischen Fachgebieten vergleichbar sind.

Nach Sachlage war vorliegend nicht lediglich eine sozialmedizinische Beurteilung hinreichend geklÃ¤rter medizinischer Sachverhalte gefragt â hier kann im Einzelfall eine sozialmedizinische Beurteilung ausreichend sein -, vielmehr waren hier Art und Umfang der Behinderungen auf orthopÃ¤dischem, neurologischem, HNO-Ã¤rztlichem und internistischem Fachgebiet im sozialgerichtlichen Verfahren e r s t m a l s zu klÃ¤ren.

Die Annahme eines Einzel-GdB von 30 und 20 auf orthopÃ¤dischem Gebiet durch den Beklagten weist auf nicht unerhebliche orthopÃ¤dische Befunde hin. Auch der SachverstÃ¤ndige Dr.O â¦ spricht von einer Verschlimmerung des WirbelsÃ¤ulenleidens des KlÃ¤gers. Der vom SG beigezogene Reha-Entlassungsbericht der Asklepius-Klinik Schaufling vom 24.01.2000 vermag eine Begutachtung auf orthopÃ¤dischem/neurologischem Gebiet nicht zu ersetzen. Zwar handelt es sich bei dieser Klinik um ein Zentrum fÃ¼r neurologische und orthopÃ¤dische Rehabilitation, jedoch ist der Entlassungsbericht fÃ¼r die Rentenversicherung erstellt worden und setzt sich demzufolge mit Fragen der Einstufung nach dem Schwerbehindertengesetz nicht auseinander.

Nach alledem lÃ¤sst die bisherige Beweiserhebung des SG die Feststellung des GdB nicht zu. Das SG hat auch die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung Ã¼berschritten (Â§ 128 SGG), indem es dem Gutachten des Terminsarztes Dr.O â¦ gefolgt ist, obwohl dieser auf orthopÃ¤dischem und neurologischem Gebiet nicht Ã¼ber die erforderliche Fachkunde verfÃ¼gt hat. Das SG hat damit die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung in verfahrensfehlerhafter Weise nicht beachtet (vgl aaO Â§ 128 RdNr 10).

Diese Verfahrensfehler sind wesentlich, da das angefochtene Urteil auf ihnen beruhen kann. Es ist nicht auszuschlieÃen, dass das SG bei einer ordnungsgemÃ¤Ãen Sachverhaltsermittlung und ohne VerstoÃ gegen den Grundsatz der freien BeweiswÃ¼rdigung anders entschieden hÃ¤tte.

Es liegt im Ermessen des Senats, ob er in der Sache selbst entscheidet oder zurÃ¼ckverweisen will. Die ZurÃ¼ckverweisung soll die Ausnahme sein (aaO Â§ 159 Anm 5). In AbwÃ¤gung zwischen den Interessen der Beteiligten an einer Sachentscheidung sowie dem Grundsatz der ProzessÃ¶konomie und den Verlust einer Instanz hÃ¤lt der Senat wegen der notwendigen umfangreichen

Beweisaufnahme (SachaufklÃ¤rung durch Einholung eines orthopÃ¤dischen und neurologischen, evtl auch eines HNO-Ã¤rztlichen und internistischen Gutachtens) eine ZurÃ¼ckverweisung fÃ¼r geboten.

Die Kostenentscheidung bleibt dem SG vorbehalten.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024